



Badminton-

RUNDSCHAU

AMTL. ORGAN DES BADMINTON-LANDES-VERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

12. Jahrgang

5. März 1969

Nr. 3

Landesmeisterschaften 1969 in Krefeld!

Deutscher Mannschaftsmeister 1. BV Mülheim ohne Titelgewinn!

Der 1. BC Beuel trumpfte auf und holte vier Titel

Klaus Donath berichtet aus der Sporthalle Krefeld

In der Krefelder Sporthalle kämpften auf 6 Spielfeldern die stärksten Spieler um den Titel eines Landesmeisters. Bis auf Irmgard Latz und Wolfgang Bochow waren alle vertreten, die eine Chance auf den Titel hatten. Dank der perfekten Gesamtleitung von Peter Küsters liefen die Landesmeisterschaften reibungslos ab. 2 Vereine machten, bis auf eine Ausnahme, die 5 vergebenen Titel unter sich aus, der 1. BC Beuel und der 1. BV Mülheim. Dabei schnitten die Beueler mit 4 Meistern und einem Vizemeister allerdings wesentlich besser ab als die Mülheimer, die es auf 4 zweite Plätze brachten.

Im Herren-Einzel überstanden alle gesetzten Spieler die erste Runde. Aber schon in der zweiten Runde mußten einige gesetzte Spieler „aussteigen“. So verlor Link gegen Balk 10:15, 15:9, 11:15 und U. Schäfers schlug Tetenberg mit 15:1, 15:11. Im Viertel-Finale siegt Maywald gegen Schnaase mit 15:12, 15:13; Garbers behält die Oberhand über Balk, er gewinnt 15:2, 18:15. U. Schäfers unterliegt nach heftiger Gegenwehr Kucki in 3 Sätzen mit 15:7, 4:15, 5:15. Wossowski verliert gegen Lösche in 3 Sätzen. Dies war ein hartes Spiel. Der erste Satz geht mit 15:11 an Wossowski, im zweiten Satz führt er 14:10, verliert diesen aber noch unglücklich mit 14:17. Der dritte Satz geht mit 15:5 an Lösche. Im Semi-Finale stehen drei Mülheimer einem Beueler gegenüber. Roland Maywald hat Karl-Heinz Garbers als Gegner und schaltet diesen in zwei Sätzen aus. Mit einem Sieg von 15:4 und 15:8 hat er das Endspiel erreicht. Gerd Kucki und Horst Lösche stehen sich im anderen Spiel gegenüber. Sie schenken sich nichts, jeder möchte das Endspiel erreichen. Horst Lösche kann den ersten Satz noch mit 15:9 gewinnen, den zweiten und dritten Satz muß er jedoch an seinen Clubkameraden abgeben. Gerd Kucki siegt 15:3, 15:12. Im Endspiel stand nun der Lan-

desmeister von 1968, Gerd Kucki vom 1. BV Mülheim, Roland Maywald vom 1. BC Beuel gegenüber. Roland Maywald spielt konzentriert auf und schlug Gerd Kucki im ersten Satz 15:10. Im zweiten Satz drehte Gerd Kucki den Spieß um und siegte mit 15:7. Im dritten Satz beim Stande von 8:2 für Roland Maywald wurden die Seiten gewechselt, Gerd Kucki kam noch einmal stark auf, aber Roland Maywald hielt dennoch seinen Vorsprung. Er siegte mit 15:9.

Das Damen-Einzel war eine klare Sache für Marie-Luise Wackerow. Ohne die verletzte Irmgard Latz hatte sie keine ernsthafte Gegnerin. Lediglich an Gerda Schuhmacher mußte sie einen Satz abgeben. Sie gewann gegen Besken 11:1, 11:1; Potthoff 12:10, 11:0; Gerda Schuhmacher 11:1, 7:11, 11:5 und erreichte somit das Endspiel. Hier stand sie der Vorjahressiegerin und Vereinskameradin Gudrun Ziebold gegenüber, die sich nach einem Sieg über G. Hoffmann, 12:10, 11:5, für das Endspiel qualifiziert hatte. Das Endspiel wurde dann klar von Marie-Luise Wackerow in 2 Sätzen mit 11:7, 11:3 gewonnen. Die restlichen Spiele im Viertel-Finale waren: Schäfer — Heidasch 11:1, 11:0, Schuhmacher H. — Schuhmacher G. 9:11, 1:11. Semi-Finale: Wackerow — Schuhmacher G. 11:1, 7:11, 11:5; Ziebold — Schäfer ohne Kampf für Ziebold.

10 Paare kämpften im Mixed um den Titel eines Landesmeisters. Für das Finale hatte sich das Paar Emmers/Schuhmacher G. und Fischer/Dittberner qualifiziert. Emmers/Schuhmacher hatten zuvor das Meisterpaar von 1966 Wulff/Wulff mit 15:4, 18:15 ausgeschaltet. Fischer/Dittberner erreichten mit einem Sieg gegen Schmitz/Schmitz (15:11, 15:3) das Endspiel. Das Endspiel war spannend, war es doch ein Spiel, ohne das ein Paar einen größeren Punktevorsprung erreichen konnte. Der erste Satz wurde

von Emmers/Schuhmacher mit 15:12 gewonnen. Der zweite Satz sah nach einem Sieg für Fischer/Dittberner aus, 13:7 führten sie, doch Emmers/Schuhmacher ließen sich nicht aus der Ruhe bringen und machten Punkt für Punkt gut. Am Ende hatten Sie mit 18:13 die Nase vorn. Diese Landesmeisterschaft von Emmers im Mixed war seine Dritte in ununterbrochener Reihenfolge und seine 4. insgesamt.

Dem Endspiel im Damen-Doppel gingen folgende Ergebnisse voraus: Schäfer/Dittberner — Fischer/Fischer 15:5, 15:2; Potthoff/Schäfers — Heidasch/Möhrchen 15:4, 15:2; Hoffmann/Thekook — Schuhmacher H./Schulte-Wiese 7:15, 4:15; Wackerow/Ziebold — Schuhmacher/Schulte-Wiese 15:7, 15:4. Das Endspiel war eine Neuauflage von 1968. Wackerow/Ziebold gegen Schäfer/Dittberner. Das Ergebnis 15:6, 15:9, sprach wieder eindeutig für Wackerow/Ziebold (1. BC Beuel).

Der fünfte Titel wurde im Herren-Doppel vergeben. Von 16 Paaren waren im Semi-Finale die Paare Kucki/Lösche, Garbers/Link, Wossowski/Fischer und Maywald/Weiland übrig geblieben. Während Maywald/Weiland die Mülheimer Wossowski/Fischer klar mit 15:3, 15:6 schlugen, hatten es Kucki/Lösche gegen ihre Vereinskameraden Garbers/Link schwerer. Der erste Satz ging mit 15:3 an Garbers/Link, während der zweite und dritte Satz mit 15:9, 15:10 von Kucki/Lösche gewonnen wurde. Das Endspiel Maywald/Weiland gegen Kucki/Lösche endete mit einem Zweisatz-Sieg von 15:12, 15:9 für die Beueler. Es war für sie ebenfalls der dritte Gewinn der Landesmeisterschaft im Herren-Doppel.

Die Pokale und Sieger-Urkunden überreichte der 1. Vorsitzende des BLV NRW, Herr Dr. Meier. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Ausrichtung dieser Meisterschaft beim FC Bayer 05 Uerdingen in sehr guten Händen lag.

Oberliga West!

Wie schon berichtet sind in der Bundesliga West alle Entscheidungen gefallen. Hier die noch zu veröffentlichen Spielergebnisse. Es stehen noch 3 Spiele aus, die aber keinen Einfluß mehr auf den Tabellenstand haben.

11. Spieltag: 11. 1. 1969

1. DBC Bonn — STC Solingen 6:2

1. HD: Huyskens/Gaede — Erntges/Wagner 15:13, 17:16, 2. HD: Bochow/Caspary — Baden/Darius 15:9, 15:11, DD: kampfflos — Besken/Höffgen 0:15, 0:15, 1. HE: Bochow — Baden 15:9, 15:9, 2. HE: Huyskens — Wagner 6:15, 15:10, 15:4, 3. HE: Gaede — Darius 15:8, 15:10, DE: kampfflos — Besken 0:15, 0:15, M: R. Caspary/Jonas — Erntges/Höffgen 15:4, 15:0.

Grün-Weiß Wesel — TV Merscheid 4:4

1. HD: Heymann/Heitkamp — Hapke/Emmers 15:18, 8:15, 2. HD: Prinzen/Bastijans — Dültgen/Philipps 15:8, 17:14, DD: Heitkamp T./Basner — Rhus/Peters 15:6, 12:15, 15:11, 1. HE: Heitkamp W. — Emmers 9:15, 10:15, 2. HE: Bastijans — Dültgen 15:13, 15:4, 3. HE: Prinzen — Hapke 11:15, 9:15, DE: Heitkamp T. — Rhus 5:11, 10:12, M: Heymann/Basner — Philipps/Peters 15:5, 15:10.

1. BC Beuel — SV 04 Siegburg 5:3

1. HD: Maywald/Weiland — Balk/Krämer 15:7, 17:14, 2. HD: Hoppe/Merz — Schmitz/Dutschke 14:17, 9:15, DD: Wackerow/Ziebold — Schmitz/Hawig 15:5, 15:5, 1. HE: Maywald — Balk 15:2, 15:8, 2. HE: Merz — Dutschke 15:10, 8:15, 15:14, DE: Wackerow — Schmitz Ch. 11:2, 11:0, 3. HE: Hoppe — Krämer 18:14, 12:15, 12:15, M: Weiland/Ziebold — Schmitz/Hawig 13:15, 3:15.

12. Spieltag: 12. 1. 1969

TV Merscheid — 1. DBC Bonn 3:5

1. HD: Dültgen/Besken — Bochow/Gäde 10:15, 10:15, 2. HD: Hapke/Emmers — Huyskens/Kirch 15:6, 15:11, DD: kampfflos — Steinwald/Ruth 0:15, 0:15, 1. HE: Besken — Bochow 6:15, 12:15, 2. HE: Emmers — Huyskens 10:15, 18:15, 14:18, DE: Rhus — Ruth 11:0, 11:0, 3. HE: Hapke — Gäde 6:15, 15:3, 15:5, M: kampfflos — Kirch/Steinwald 0:15, 0:15.

VfL Bochum — Grün-Weiß Wesel 5:3

1. HD: Wulff/Stehl — Heymann/Heitkamp 15:9, 15:6, 2. HD: Steden/Birtel — Bastijans/Prinzen 14:15, 15:4, 15:9,

DD: Potthoff/Wulff M. — Heitkamp Th. — Basner 15:6, 15:13, 1. HE: Wulff F. — Heitkamp W. 15:3, 15:8, 2. HE: Steden — Bastijans 15:12, 8:15, 6:15, 3. HE: Stehl — Prinzen 3:15, 10:15, DE: Potthoff — Heitkamp Th. 11:6, 8:11, 11:3, M: Wulff M./Birtel — Heymann/Basner 14:17, 6:15.

STC Solingen — 1. BC Beuel 2:6

1. HD: Baden/Wagner — Maywald/Weiland 9:15, 15:18, 2. HD: Erntges/Darius — Hoppe/Merz 15:8, 16:18, 11:15, DD: Besken/Höffgen — Wackerow/Ziebold 3:15, 6:15, 1. HE: Baden — Maywald 9:15, 13:15, 2. HE: Wagner — Merz 15:0, 17:14, DE: Besken — Wackerow 3:11, 2:11, 3. HE: Darius — Hoppe 15:11, 17:15, M: Erntges/Höffgen — Weiland/Ziebold 5:15, 4:15.

13. Spieltag: 1. 2. 1969

TV Merscheid — 1. BC Beuel 1:7

1. HD: Dültgen/Besken — Maywald/Weiland 4:15, 7:15, 2. HD: Hapke/Emmers — Merz/Hoppe 15:5, 15:11, DD: kampfflos — Wackerow/Ziebold 0:15, 0:15, 1. HE: Besken — Maywald 3:15, 9:15, 2. HE: Dültgen — Weiland 8:15, 15:13, 6:15, DE: kampfflos — Ziebold 0:11, 0:11, 3. HE: Hapke — Hoppe 11:15, 10:15, M: Emmers/Rhus — Merz/Wackerow 12:15, 12:15.

Grün-Weiß Wesel — STC Solingen 2:6

1. HD: Heymann/Heitkamp — Wagner/Erntges 15:2, 7:15, 3:15, 2. HD: Prinzen/Bastijans — Baden/Darius 4:15, 4:15, DD: kampfflos — Besken/Höffgen 0:15, 0:15, 1. HE: Heitkamp W. — Baden 9:15, 4:15, 2. HE: Bastijans — Wagner 1:15, 4:15, 3. HE: Prinzen — Darius 15:9, 15:11, DE: Heitkamp T. — Besken 3:11, 11:7, 11:2, M: kampfflos — Erntges/Höffgen 0:15, 0:15.

1. BV Mülheim — 1. DBC Bonn 8:0

Bonn trat in Mülheim nicht an.

VfL Bochum — Siegburg 04

Vorläufig nicht gewertet, eventuell Neuansetzung.

14. Spieltag: 2. 2. 1969

STC Solingen — VfL Bochum 1:7

1. HD: Erntges/Wagner — Wulff F./Stehl 3:15, 10:15, 2. HD: Baden/Darius — Birtel/Steden 10:15, 15:12, 7:15, DD: Besken/Höffgen — Potthoff/Wulff M. 8:15, 10:15, 1. HE: Baden — Wulff F. 9:15, 8:15, 2. HE: Wagner — Steden 15:1, 15:9, DE: Besken — Potthoff 6:11, 11:8, 4:11, 3. HE: Darius — Stehl 11:15, 3:15, M: Erntges/Höffgen — Birtel/Wulff M. 11:15, 3:15.

1. DBC Bonn — 1. BC Beuel 4:4

1. HD: Bochow/Huyskens — Maywald/Weiland 15:12, 11:15, 7:15, 2. HD: Walter/Gäde — Merz/Hoppe 15:3, 15:8, DD: kampfflos — Wackerow/Ziebold 0:15, 0:15, 1. HE: Bochow — Maywald 15:10, 18:17, 2. HE: Huyskens — Merz 15:7, 15:3, 3. HE: Gäde — Hoppe 15:4, 17:14, DE: kampfflos — Wackerow 0:11, 0:11, M: Walter/Schumacher — Weiland/Ziebold 11:15, 15:17.

SV Siegburg 04 — G-W Wesel 7:1

1. HD: Balk/Krämer — Heymann/Heitkamp 15:6, 9:15, 15:9, 2. HD: Schmitz/Dutschke — Prinzen/Bastijans 15:11, 15:18, 15:7, DD: Hawig/Schmitz — nicht angetreten 15:0, 15:0, 1. HE: Balk — Heymann 15:5, 15:12, 2. HE: Dutschke — Heitkamp 15:7, 15:3, 3. HE: Krämer — Prinzen 16:18, 12:15, DE: Hawig — Heitkamp 4:11, 11:1, 12:10, M: Schmitz/Schmitz — nicht angetreten 15:0, 15:0.

1. BV Mülheim — TV Merscheid 8:0

Merscheid trat in Mülheim nicht an.

Oberliga West

| | | | |
|-----------------|----|-------|-------|
| 1. BV Mülheim | 12 | 85:11 | 23:1 |
| 1. BC Beuel | 14 | 76:36 | 23:5 |
| 1. DBC Bonn | 14 | 76:36 | 22:6 |
| VfL Bochum | 12 | 47:49 | 14:10 |
| SV 04 Siegburg | 12 | 51:45 | 10:14 |
| TV Merscheid | 14 | 41:71 | 9:19 |
| STC Solingen | 14 | 28:84 | 4:24 |
| Grün-Weiß Wesel | 14 | 20:92 | 1:27 |

BADMINTON-KATALOG mit 20 Turnierschlägern,

anfordern von

SPORTVERSAND QUABACH 505 Porz b. Köln, Postf. 451

**Bezirk Süd II,
Staffel 2**

Spieltag: 12. 1., 19. 1. und 2. 2. 1969

| | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|------|
| EBC Jülich — Alemannia Aachen | 5:3 | | |
| DJK Stolberg — Polizei Linnich | 0:8 | | |
| Polizei Linnich — Euskirchener BC | 6:2 | | |
| EBC Jülich — Polizei Linnich | 4:4 | | |
| Alemannia Aachen — DJK Stolberg | 5:3 | | |
| Euskirchener BC | 6 | 33:15 | 11:1 |
| Alem. Aachen | 7 | 31:25 | 8:6 |
| Pol. Linnich | 7 | 34:22 | 7:7 |
| EBC Jülich | 6 | 24:24 | 6:6 |
| DJK Stolberg | 6 | 6:42 | 0:12 |

Von den Vereinen

Wuppertaler Stadtmeisterschaften

Es wird darauf hingewiesen, daß bei den am 19. und 20. 4. 1969 stattfindenden Wuppertaler Badminton-Stadtmeisterschaften auch Spieler und Spielerinnen teilnehmen können, die in Wuppertal ihren Wohnsitz haben, aber für einen Verein außerhalb Wuppertals startberechtigt sind. Meldungen bis zum 20. 3. 1969 an Ulrich v. Schwedler, 56 Wuppertal-E., Bellealliancestr. 8.

Jahreshauptversammlung des SC Rot-Weiß Oberhausen

Gut besucht war die Jahreshauptversammlung der Badmintonabteilung des RWO im Clubhaus an der Landwehr. In einem Rückblick streifte Abt.-Leiter Ernst Franke noch einmal das sportliche Geschehen des vergangenen Jahres. Nach den Neuwahlen setzt sich der neue Vorstand wie folgt zusammen:

Abteilungsleiter: Ernst Franke
Kassierer: Theo Ehsling
Sportwart: Wolfgang Girnth
Jugendwart: Helmut Riewe
Pressewart: Udo Schiele

Achtung — Badmintonfreunde!!!

Am 8. April 1969 trifft um 19.30 Uhr in der Turnhalle Broicher Schulzentrum in Mülheim a. d. Ruhr der 1. BV Mülheim auf eine Auswahl der British Universitie Sports Federation (BUSF). Oon Chong Hau, der unlängst bei den Internationalen Badminton-Meisterbekanntesten Spieler, die für erstklassiges Badminton Garantie bedeuten.

Erlan Kops in zwei Sätzen schlug, Ho Khim Kooi und Lee Kin Tat sind die schaften von Holland im Endspiel

Der Nachwuchs ist da, das Geld fehlt!

(Fortsetzung)

Die unter diesem Titel erschienenen 3 Fortsetzungen sollen jetzt durch ein kleines Resümee mit einem Schlußgedanken abgeschlossen werden.

300 Jugendliche wurden als förderungswürdig anlässlich eines Aufrufes des Lehrausschusses von NRW gemeldet. Diese Zahl mußte nun erheblich verringert werden, da nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, um bei solchen Mammutzahlen die erforderliche Anzahl an Lehrgängen durchführen zu können. Durch Testspiele in Langenfeld plus den bis dahin gezeigten Leistungen bei Lehrgängen und Turnieren wurden die nach Meinung des Lehrausschusses 40 förderungswürdigsten Spieler und Spielerinnen benannt.

Die Frage, warum zu wenig Geld vorhanden ist, wurde dahingehend beantwortet, daß für die Ausbildung unserer Übungsleiter 50% des gesamten Lehraushaltes benötigt wird. Dieser Betrag erscheint nun nicht ganz gerechtfertigt zu sein, vor allem dann nicht, wenn Vereine, die 2 Übungsleiter haben, nicht einmal eine Jugendmannschaft auf die Beine bekommen. Es wurden nun Vorschläge gemacht, wie man aus dieser Finanzmisere herauskommen könnte:

1. Alle Lehrgangsteilnehmer beteiligen sich mit einem bestimmten Betrag an den entstehenden Unkosten dieses Lehrganges (vielleicht mit 5,— oder 10,— DM).
2. Die Vereine beteiligen sich mit 100,— DM an der Ausbildung ihres Übungsleiters.
3. Der Teilnehmer eines Übungsleiterlehrganges zahlt einen Betrag (vielleicht 50,— bis 100,— DM) selbst. Es bleibt dann den Vereinen selbst überlassen, diese Unkosten dem Teilnehmer zu erstatten. Außerdem werden Vereine und Teilnehmer gleicher-

maßen gezwungen, zu überlegen, ob eine Teilnahme auch gerechtfertigt ist. (Ein durchgefallener Lehrgangsteilnehmer nützt sich selbst, seinem Verein und dem LV nichts.)

4. Je Verein wird nur noch 1 Übungsleiter ausgebildet.

5. Die Vereine greifen zur Selbsthilfe, indem sie an Lehrgangswochenenden ihre förderungswürdigen Jugendlichen auf eigene Kosten zusammenziehen. Eine sinnvolle örtliche Aufteilung kann die entstehenden Unkosten sehr niedrig halten, da Unterkunft und Verpflegung fortfallen. Es sollten natürlich nur die Jugendlichen erfaßt werden, die aufgrund der Finanzmisere nicht zu den Verbandslehrgängen eingeladen werden können.

Daß diese Gedanken noch nicht der wahre Jakob sind, ist wohl den meisten klar. Aber man sollte sich doch einmal Gedanken machen und mit der im Moment am günstigsten erscheinenden Version endlich anfangen. Wir wollen doch alle, daß unserer Jugend, aber auch unseren Senioren, die höchstmögliche Anzahl der Lehrgänge ermöglicht werden sollte. Im Endeffekt kommt es ja auch wieder unserem LV zugute, da gute Spieler uns auch gut vertreten können.

Zum Schluß noch ein Gedanke, an und für sich selbstverständlich, bei uns leider nicht, wie sich unsere Jugendlichen selbst weiterempfehlen können. Die Jugendturniere waren bisher nicht sonderlich gut besucht. Wenn die Vereine aber ca. 300 förderungswürdige Mitglieder melden, — so erhebt sich doch die Frage, warum die Jugendturniere nur so geringe Teilnehmerzahlen erreichen? Um auch hier fördernd zu wirken, könnte es in Zukunft so sein, daß bei einem Überangebot für die Lehrgänge bei der Auswahl der Lehrgangsteilnehmer die Ergebnisse bei den Jugendturnieren mit ausschlaggebend sein könnten.

Falls jemand andere Wege aufzeigen kann, Wege die günstiger sind als die hier zur Diskussion gestellten, sollte es nicht versäumen, sie dem Pressewart bzw. dem Vorstand des BLV NRW mitzuteilen.

(Ende)

Carlton Badminton-Schläger gewinnen durch Ihre Vorteile



CARLTON

macht sich Gedanken über den Sport

SAFFRON WALDEN ESSEX Deutsche Carlton GmbH, Neuenburg/Baden

* unglaublich leicht
* außergewöhnlich kräftiger
Kopf und Schaft aus Stahl
Vier Modelle erhältlich
und dazu der . . .

Internationale Turnier- Ball

niedriger Preis
längere Lebensdauer

Ausschreibung
3. Rot-Weiß-Turnier
 unter der Schirmherrschaft des
 Herrn Bürgermeister Willi Nakaten

1. **Ausrichter:** Badminton-Verein Wesel Rot-Weiß e. V.
2. **Termin:**
 Samstag, den 5. 4. 1969, von 14.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr: Altersklasse, Senioren, Jugend und Schüler.
 Sonntag, den 6. 4. 1969, von 10.00 bis 17.00 Uhr: Altersklasse, Senioren, Jugend und Schüler. Endspiele.
 Sonntag, den 6. 4. 1969, ca. 17.00 Uhr: Siegerehrung und Sportlerball im kleinen Saal der Niederrheinhalle Wesel.
3. **Austragungsort:** Niederrheinhalle in Wesel, 6 Felder.
 Einwandfreie Bodenverhältnisse werden garantiert.
4. **Startberechtigung:** Startberechtigt sind alle Altersklassenspieler und Senioren, die am Ende der Spiel-saison 1968/69 für eine Kreisklassenmannschaft des BLV NRW spielberechtigt sind.
 Jugendliche — ausgenommen Mitglieder der NRW-Jugend-Rangliste 1968/69 — und Schüler eines dem BLV NRW angeschlossenen Vereins, die im Besitz eines gülti-

gen Spiel- und Sportgesundheits-passes sind.

5. **Disziplin:**
 Altersklasse: Herren- und Dameneinzel (nur eine Altersgruppe)
 Senioren: Herren- und Dameneinzel
 Jugend: Herren- und Dameneinzel
 Schüler: Jungen- und Mädchen-einzel
6. **Meldeschluss:** 24. März 1969 (Poststempel).
7. **Auslosung:** Freitag, den 28. März 1969, 19.00 Uhr, im Hotel „Gerichtsklausur“, Wesel, Flesgentor.
8. **Meldegebühr:** Altersklasse DM 3,50, Senioren DM 3,50, Jugend DM 2,50, Schüler DM 2,—.
 Sie ist mit der Meldung fällig und auf das Konto 226 134 mit dem Vermerk „Rot-Weiß-Turnier“ bei der Verbandssparkasse Wesel einzuzahlen. Bei Nichtantritt erfolgt keine Rückzahlung.
9. **Meldung** ist zu richten an: Manfred Ziehm, 423 Obrighoven-Lackhausen, Neue Siedlung 101/21.
10. **Austragungsmodus:** Gespielt wird nach dem einfachen K.-o.-System unter Anwendung der amtlichen Turnierregeln und Bestimmungen und mit den Bällen Carlton International, die vom Ausrichter gestellt werden.

Bei umfangreicher Meldung wird bei den Senioren und der Jugend nur ein Satz bis 21 bzw. 15 Punkte bis zum Achtelfinale einschließlich gespielt. Diese evtl. Regelung wird vor Turnierbeginn bekanntgegeben.

11. **Turnierausschuß:** Klaus Neuhaus (Turnierleiter), Bernhard Simmert (Oberschiedsrichter), Ursula Krentz, Elsa Richwald, Fritz Richwald, Siegfried Kömmling, Jürgen Aschnewitz, Rolf Bursian, Ulrich Wedler.
12. **Preise:** Die 1. Sieger erhalten eine Goldplakette mit Urkunde und einen Wanderpokal. Sie müssen sich verpflichten, diesen Pokal im nächsten Jahr zu verteidigen oder ihn auf Anforderung dem Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Folge oder fünfmaligem Gewinn in unterbrochener Folge geht der Pokal in Besitz über.
 Die 2. und 3. Plazierten erhalten eine Silber- bzw. Bronzeplakette mit Urkunde.
 Die 4. Plazierten erhalten eine Urkunde.
13. **Bereitschaft:** Alle Teilnehmer müssen zu Beginn ihres Spiels spielbereit sein. Die Spielpaarung wird 5 Minuten vor dem Spiel aufge-

An alle Spitzenspieler!

Das ist die Lösung Ihres Problems:

GRAY'S SUPERLITE

der federleichte Rahmen aus Cambridge.

Gefühlvolle Ballführung bei minimalem Gewicht!

Beachten Sie bitte die Preisliste, welche dieser Ausgabe beiliegt.

Für beste Besaitung und schnellste Auslieferung garantiert:

WOLFGANG WONSYLD

42 Oberhausen, Stöckmannstr. 84



rufen. Ist ein(e) Spieler(in) nach dem 2. Aufruf nicht spielbereit, so geht das Spiel kampfflos verloren.

14. **Schiedsrichter:** Jeder Teilnehmer hat sich als Schieds- oder Linienrichter zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben sich die Verlierer unmittelbar nach dem Spiel bei der Turnierleitung zu melden oder Ersatz zu stellen.
15. **Kleidung:** Die Teilnehmer haben in weißer sportgerechter Kleidung anzutreten.
16. **Änderungen:** Der Ausrichter behält sich vor, bei gegebener Veranlassung einzelne Punkte der

Ausschreibung gem. §10 SPO des BLV NRW zu ändern.

17. **Quartiere:** Quartierwünsche sind unter Angabe der gewünschten Zimmerart (Einzel- oder Doppelzimmer) gleichzeitig mit den Meldungen einzureichen. Siehe Punkt 6 und 9. Der Veranstalter sorgt für möglichst preisgünstige Unterkunft.
18. **Kosten:** Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten tragen die Teilnehmer selbst.
19. **Genehmigung:** Dieses Turnier wurde am 10. 2. 69 durch Sportwart Manthey und am 15. 2. 69 durch Jugendwart Schulz genehmigt.

Amtliche Nachrichten

Wechsel der Spielberechtigung

| Name | alter Verein | neuer Verein | frei ab |
|---------------------|----------------------|------------------|-----------|
| Hoischen, Klaus | SC Münster | Tgd. Ahlen | 23. 1. 69 |
| Nicks, Anneliese | Schleswig-Holstein | Sportfr. Hamburg | 24. 1. 69 |
| Ossenbrink, Raimund | Tgd. Ahlen | BC Beckum | 6. 2. 69 |
| Schulz, Wera | Tgd. Burg | RW Wuppertal | 14. 5. 69 |
| Strate, Lothar | BSG K. & A. Solingen | Merscheider TV | 1. 5. 69 |
| Wolf, Peter | Tgd. Neuß | TuS Hilden | 14. 5. 69 |
| Sparka, Heinz | TV Gerthe | BC Düsseldorf | 1. 5. 69 |

Achtung!

Die Geschäftsstelle des BLV von NRW wird verlegt.

Ab 1. April 1969 ist folgende Adresse gültig: Geschäftsstelle des Badminton-Landesverbandes NRW

**4019 Monheim, Am Steg 8
Herrn Günter Pax**

Grundsatzentscheidung des Jugendausschusses

Die Kosten zur Ermittlung des Bezirksmannschaftsmeisters und der besten Jugendmannschaft von NRW tragen die Vereine wie folgt:

Bezirksmannschaftsmeisterschaft

Alle Staffelsieger tragen die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen, gleich, ob eine Mannschaft teilnimmt oder nicht.

Beste Jugendmannschaft von NRW

Die entstandenen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Bezirke ver-

teilt, deren Kosten die Bezirksmeister tragen, oder, falls nicht ermittelt, die betreffenden Staffelsieger.

Spielleitende Stelle Kreiswart Nord II a

Infolge Urlaub von Herrn Guddat, spielleitende Stelle Nord II a, werden die Vereine gebeten, in der Zeit vom 23. 3. 69 bis 13. 4. 69

ihre Spielberichte dem Bezirkswart Nord II, Herrn Friedhelm Brauer, 466 Gelsenkirchen-Buer, Körnerstr. 58, zuzuschicken.

Neuaufnahme

Mit Wirkung vom 1. 1. 1969 wurde auf Grund seines Aufnahmeantrages der

CVJM Eichenkreuz Gütersloh (M 168) in den Verband aufgenommen.

Die Anschrift lautet:

CVJM Eichenkreuz Gütersloh,
z. Hd. Herrn Pinkall
483 Gütersloh, Bultmannstr. 31a

Sperre

Die Spieler Hausmann, Hans Werner, und Basner, Rüdiger wurden von ihrem Verein Grün-Weiß Wesel für die Zeit vom 3. 2. 69 bis 3. 2. 70 aus disziplinarischen Gründen gesperrt.

Achtung!

Verbandstag 1969 des BLV NRW

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß der diesjährige Verbandstag am 29. 3. 1969, 16 Uhr, in der Gaststätte Siepe, Sauerländer Hof, Oberhausen, Lothringer Straße 133, stattfindet. Das Lokal liegt 300 m südlich der Oberhausener Sporthalle in Richtung Mülheim. Der Weg zur Sporthalle ist gut beschildert.

Einladung

Bezirkstagung Süd II

Am Freitag, dem 21. 3. 1969, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Poertgen, Beuel, Konrad-Adenauer-Platz 2 (Eckhaus), der diesjährige Bezirkstag Süd II statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der stimmberechtigten Vereinsvertreter Stimmverteilung nach den Richtlinien des Verbandes
3. Bericht des Bezirksausschusses
4. Entlastung und Wahl eines Versammlungsleiters
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Das Tagungslokal ist von Bonn über die Kennedy-Brücke, Eckhaus hinter der ersten Straße rechts, zu erreichen.

Anschriftenänderungen

| | |
|-------------------------|---------------------|
| 21 Eintr. Duisburg | Johanniterstraße 29 |
| 41 Duisburg | Frl. Borgaes |
| 43 BV Bad Oeynhsn. | Mindener Straße 21 |
| 497 Rehme | Herr Gozemba |
| 81 DJK Adler Oberh. | Bayernstr. 8 |
| 42 Oberhausen-Sterkrade | Herr Krein |
| 147 TuS Grundschöttel | Goethestr. 56 |
| 5803 Volmarstein | Herr Debener |
| 153 1. BC Jülich | Friedenstr. 21 |
| 5161 Binsfeld | Herr Samuel |
| 155 1. BC Leverkusen | Liebigstr. 49 |
| 509 Leverkusen | Herr Düster |

WEDDEL

Badmintonsaiten
Darm.
Blaue Spirale
Klare Saite

Fachgerechte Bespannung durch:

Wolfgang Wonsyld

42 Oberhausen

Stöckmannstraße 84

Telefon 22932

Bezirkstag Süd I

Am Freitag, dem 21. 3. 69, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte „Tannhäuser“, Inh. Rudolf Eberhard, in Solingen, Schützenstraße 69, der diesjährige Bezirkstag Süd I statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
2. Bericht des Bezirksausschusses
3. Wahl eines Wahlleiters
4. Entlastung
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Rosenstock, Bezirkswart

Altersklassenturnier 1969

Es wird nochmals auf das Altersklassenturnier 1969 von NRW hingewiesen, das am 23. 3. 69 in der Hans-Riegel-Halle in Bonn stattfindet (Beginn 9.30 Uhr — Auslosung 8.30 Uhr). Meldeschluß ist der 15. 3. 69 (Poststempel).

Nähere Einzelheiten bitten wir aus der Ausschreibung in der Dezember-Ausgabe der BR zu entnehmen.

Übungsleiter-Lehrgang 1969

Der Landesverband führt auch in diesem Jahr wieder einen Übungsleiter-Lehrgang durch. Er soll einmal dazu beitragen, daß möglichst in allen Vereinen die Elementarbildung, vorwiegend der Jugendlichen, selbständig durchgeführt werden kann, aber auch die Forderung nach Schiedsrichtern erfüllt wird. Da aber auch einige Übungsleiter-Ausweise am Ende dieses Jahres ablaufen und diesen Übungsleitern seitens des Landes-sportbundes zur Auflage gemacht wird, an einem sogenannten Aufstokungslehrgang teilzunehmen, der sich über 70 Stunden erstreckt, wenn eine Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises erfolgen soll, wird der Übungsleiter-Lehrgang in 3 Ausbildungsabschnitten durchgeführt.

- a) **Teil I** am 10./11. Mai, 17./18. Mai, 31. Mai/1. Juni in Oberhausen für Verbandsangehörige, die noch

keine Übungsleiter-Ausbildung erhalten haben;

- b) **Teil II** am 14./15. Juni, 21./22. Juni, 28./29. Juni in Oberhausen für Verbandsangehörige, die schon einmal den Teil I mitgemacht haben oder deren Lehrbefähigung abläuft;
- c) **Schiedsrichter-Lehrgang** am 5. und 6. Juli in Oberhausen.

Verbandsangehörige, die nur die Schiedsrichterausbildung erhalten möchten, brauchen natürlich nicht die beiden anderen Teile des Lehrgangs mitmachen, da dieser Lehrgang ein abgeschlossener Teil ist. Wer aber den Übungsleiterausweis F erwerben möchte, muß die 120 Ausbildungsstunden nachweisen und den Gesamtlehrgang (Teil I, Teil II und Schiedsrichterprüfung) mit Erfolg abschließen.

Alle Bewerbungen zur Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen sind bis zum 30. März 1969 verbindlich durch den Verein an den Lehrausschuß, z. H. Herrn Siegfried Maywald, 5302 Beuel, Rosenweg 5, zu richten. Die Einhaltung des Termins ist unbedingt notwendig, um die weiteren Vorbereitungen treffen zu können.

Bedingt durch Verminderung der Sportförderungsmittel des Landes-Sport-Bundes wird eine Eigenbeteiligung der Lehrgangsteilnehmer für Teil I und Teil II, insgesamt 6 Wochenenden, in Höhe von 50,— DM unumgänglich sein.

Die Teilnehmer des Schiedsrichterlehrganges müssen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst tragen.

„Eine Sperre wird erst wirksam, wenn sie dem Betroffenen offiziell mitgeteilt wird. Sie ist nur dann wirksam, wenn der Betroffene dem sperrenden Verein zur Zeit der offiziellen Mitteilung der Sperre noch angehört.“

Urteil

In dem Verfahren betreffend die Sperrung des Verbandsangehörigen A hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung Dr. Hans-Richard Lange als Obmann Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer Jack Müller als Beisitzer

auf den Einspruch des Verbandsangehörigen A gegen den Beschluß des Vereins X vom 11. November 1968 im schriftlichen Verfahren am 10. Januar 1969 für Recht erkannt:

Die vom Verein X über den Verbandsangehörigen A verhängte Sperre wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Kosten des Ehrenratsverfahrens in Höhe von DM 35,22 trägt der Verein X.

Die Aufhebung der Sperre ist in der „Badminton-Rundschau“ zu veröffentlichen.

Tatbestand

Vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Saison 1968/69 bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein X und ihrem Mitglied A, das der 1. Mannschaft angehörte. Der Verbandsangehörige A hat hierzu vorgetragen, die 1. Mannschaft des Vereins habe zugunsten der 2. Mannschaft geschwächt werden sollen; hierbei habe er nicht mitwirken wollen. Der Verein X hat vorgetragen, ihr Mitglied A habe sich entgegen einer vorherigen Zusage ohne ausreichenden Grund geweigert, an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen. Im einzelnen sind die hiermit in Zusammenhang stehenden Tatsachen zwischen den Beteiligten streitig.

Der Verein X verhängte durch Beschluß vom 11. Oktober 1968 über den Verbandsangehörigen A eine einjährige Sperre, im wesentlichen mit der Begründung, obwohl sich dieser vor Beginn der Saison spielbereit erklärt habe, habe er sich nicht zu den Meisterschaftsspielen zur Verfügung gestellt, weil ihm die vom Spieldausschuß des Vereins X aufgestellten Mannschaften nicht zugesagt hätten. Die Sperrung wurde dem Verbandsangehörigen A vom Verein X nicht schriftlich mitgeteilt. Der Badminton-Landesverband wurde vom Verein X ordnungsgemäß unterrichtet und veröffentlichte die Sperrung im Novemberheft der „Badminton-Rundschau“. Der Verbandsangehörige A hatte zwar vorher schon gesprächsweise von dem Beschluß des Vereins X gehört, erfuhr aber offiziell von der Sperrung erst durch die Veröffentlichung in der „Badminton-Rundschau“. Daraufhin legte der Verein Y, dem der Verbandsangehörige mittlerweile angehört, in dessen Namen am 11. November 1968 Einspruch gegen die Sperre ein; der Verbandsangehörige A begründete diesen Einspruch mit Schreiben vom 2. Dezember 1968.

Er trägt vor, er sei bereits am 6. September 1968, unmittelbar nach den von ihm als untragbar angesehenen Vorfällen zu Beginn der Saison 1968/69, aus dem Verein X ausgetreten. Eine entsprechende Erklärung habe er mündlich gegenüber den Verbandsangehörigen B, C und D, sämtlich Mitglieder des Vereins X, abgegeben. Der Verbandsangehörige D habe ihm noch dazu gesagt, eine schriftliche Abmeldung sei nicht mehr erforderlich. Dazu trägt der Verein X vor, diese Erklärung des Verbandsangehörigen A seien nicht ernst gemeint gewesen, wie sich daraus ergebe, daß er solche nicht ernst gemeinten Erklärungen auch in der Vergangenheit schon abgegeben habe. Als Austrittserklärung aus dem Verein X sei erst die schriftliche Erklärung des Verbandsangehörigen A vom 14. Oktober 1968 anzusehen. Eine solche Erklärung abgegeben zu haben, bestreitet der Verbandsangehörige A nicht.

20 Seiten umfaßt unsere Preisliste 68169

Darin finden Sie alles, was Sie und Ihr Verein für Ihren Sport benötigen.

Alle Aufträge werden am Tage des Eingangs ausgeführt.

Fred Haas

Spezialhaus für den Badminton-sport

6202 Wiesbaden-Biebrich
Rathausstr. 45a u. 49 · Tel. 66269

(Benutzen Sie nach 19.00 Uhr unseren automat. Anrufbeantworter)

Entscheidungsgründe

Die von dem Verein X verhängte Sperre mußte aufgehoben werden, weil der gegen sie eingelegte Einspruch begründet ist.

Der Einspruch ist als solcher zulässig; sowohl § 5 RODBV als auch der § 6 SpO sehen die Anrufung des zuständigen Rechtsorgans gegen die Verhängung einer Vereinsperre vor.

Der Einspruch ist auch form- und fristgerecht eingelegt. Zwar hat ihn nicht der betroffene Verbandsangehörige A selbst eingelegt, sondern sein Verein Y. Dieser hat aber ausdrücklich erklärt, er handele namens des Verbandsangehörigen A.

Wenn er auch keine Vollmacht des Verbandsangehörigen A beigefügt hat, so ergibt sich doch aus dessen Schriftsatz vom 2. Dezember 1968 eindeutig, daß er mit der Erklärung des Vereins Y vom 11. November 1968 einverstanden war und sie genehmigte. Von da an hat der Verbandsangehörige A das Verfahren selbst weiterbetrieben, so daß nicht entschieden zu werden brauchte, ob ein Verbandsangehöriger in einem Verfahren, in dem eine gegen ihn verhängte Sperre geprüft wird, sich durch einen Verein vertreten lassen kann.

Die Einspruchsfrist des § 19 Abs. 1 RODBV ist gewahrt. Zwar datiert der Sperrungsbeschluß des Vereins X vom 11. Oktober 1968, der Einspruch jedoch erst vom 11. November 1968. Da jedoch der Verein X dem Verbandsangehörigen A die Verhängung der Sperre nicht mitgeteilt hat und der Verbandsangehörige A offiziell von der Sperrung erst aus dem am 5. November 1968 erschienenen November-Heft der „Badminton-Rundschau“ erfahren hat, rechnet die 14tägige Frist erst vom 5. November 1968 an und ist somit gewahrt. Dabei ist es unerheblich, daß der Verbandsangehörige A schon vorher gesprächsweise von dem Beschluß des Spielausschusses des Vereins X, ihn zu sperren, erfahren hatte.

Denn hierbei handelte es sich nicht um eine offizielle Mitteilung, die der Verbandsangehörige A abwarten durfte, sondern um ein ganz unverbindliches Gespräch.

Der Einspruch gegen die Sperre ist begründet. Der Ehrenrat hatte zunächst zu prüfen, ob eine Sperre überhaupt zu den in dem Verein X zulässigen Vereinsstrafen gehört. Diese Frage hat der Ehrenrat bejaht. Allerdings ist die Möglichkeit der Verhängung einer Sperre in der Satzung des Vereins X nicht erwähnt. Der Verein X hat sich darauf berufen, die Sperre sei nach § 20 Abs. 2 seiner Satzung i. V. m. § 46 der SpO des Landesverbandes NRW verhängt worden. Aus § 20 der Satzung des Vereins ergibt sich aber nur, daß sein geschäftsführender Vorstand die Satzungen der Fachverbände anerkennt, denen seine Abteilungen angeschlossen sind, und daß die Mitglieder sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterwerfen. Der Verein X irrt, wenn er meint, § 46 der SpO des Landesverbandes könne eine materielle Grundlage für die Verhängung einer Sperre bieten.

Denn in dieser Vorschrift sind nur die Folgen einer Sperrung und die Rechtsmittel dagegen geregelt. Immerhin wird aber darin die Möglichkeit der Verhängung einer Sperre vorausgesetzt. Nach Auffassung des Ehrenrates ist Dieser Beschluß als solcher, ganz für sich betrachtet, konnte jedoch noch keinerlei Wirkungen erzeugen. Solange er dem Verbandsangehörigen A nicht offiziell mitgeteilt war, war er diese Vorschrift nicht dahin auszulegen, daß eine Sperre nur dann verhängt werden darf, wenn dies ausdrücklich in der Vereinssatzung vorgesehen ist.

Der Ehrenrat hatte weiter zu prüfen, ob eine Vereinsperre zu ihrer Wirksamkeit nicht notwendig voraussetzt, daß sie dem Betroffenen von seinem Verein selbst mitgeteilt wird. Wenn dies auch sicher der normale Weg ist, so ist der Ehrenrat doch der Auffassung, daß die Wirksamkeit einer Sperre hiervon nicht abhängt, sondern daß es auch genügt, wenn die Sperrung in der „Badminton-Rundschau“ veröffentlicht wird. Die „Badminton-Rundschau“ ist das gemäß § 31 der Satzung des Landesverbandes vorgesehene Organ für die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen des Landesverbandes. Sperren sind gemäß § 5 RODBV dem zuständigen Landesverband zu melden. Wegen der in § 46 Abs. 1 SpO festgelegten Wirkungen einer Sperre ist der Landesverband berechtigt, die Sperren in der „Badminton-Rundschau“ zu veröffentlichen. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß der Verein X ausdrücklich gebeten hatte, die Sperrung in der „Badminton-Rundschau“ veröffentlichen zu lassen. Unter diesen Umständen kann angenommen werden, daß die Veröffentlichung einer Sperre in der „Badminton-Rundschau“ einer unmittelbaren Mitteilung durch den die Sperre verhängenden Verein gleichzustellen ist.

Ermangelt es also nicht schon wegen unzulänglicher Mitteilung der Sperrung an ihrer Wirksamkeit, so mußte sie doch aus einem anderen Grund aufgehoben werden. Sie konnte nämlich gegenüber dem Verbandsangehörigen A deswegen keine Wirkung mehr entfalten, weil er dem sperrenden Verein X nicht mehr angehörte, als ihm die Sperrung offiziell bekannt wurde.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Verein keine Vereinsstrafe gegenüber einem Nichtmitglied verhängen kann. Das gilt jedenfalls für eine Sperre auch dann, wenn der Betroffene zwar Mitglied des Vereins gewesen ist, ihm aber zur Zeit der Verhängung der Sperre nicht mehr angehört. Denn ein Verein hat in aller Regel in den in Betracht kommenden Fällen die Möglichkeit, über das betroffene Mitglied noch so rechtzeitig eine Sperre zu verhängen, daß diese vor dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein wirksam wird. Sollte diese Möglichkeit einmal nicht gegeben sein, so kann der Verein sich an den Landesverband wenden, der seinerseits dann die Möglichkeit hat, die Sperrung — oder eine andere, zweckentsprechende Maßnahme — vorzunehmen. Der Zweck, den der Verein verfolgt, kann also auf jeden Fall erreicht werden.

Nun war der Verbandsangehörige A allerdings zu der Zeit, als der Beschluß, ihn zu sperren,

gefaßt wurde, noch Mitglied des Vereins X. diesem gegenüber unwirksam; erst nachdem er ihm zugegangen war, konnte er Wirksamkeit entfalten (vgl. § 130 BGB). Als die Sperrung aber dem Verbandsangehörigen A — durch die „Badminton-Rundschau“ vom 5. November 1968 — offiziell mitgeteilt wurde und ihm damit zugeing, war dieser bereits nicht mehr Mitglied des Vereins X. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die mündliche Austrittserklärung des Verbandsangehörigen A vom 6. September 1968 ernst gemeint war oder nicht; es kann auch dahingestellt bleiben, ob und welche Wirkungen die Erklärung des Verbandsangehörigen D gegenüber dem Verbandsangehörigen A haben konnte, eine schriftliche Austrittserklärung sei nicht erforderlich. Denn nach § 14 Abs. 1 der Satzung des Vereins X Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Eine solche Erklärung hat der Verbandsangehörige A unstreitig abgegeben, und zwar unter dem 14. Oktober 1968. Nach § 41 Satz 2 der Satzung des Vereins X hat das austretende Mitglied den festgelegten Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Austritts-antrag beim Vorstand eingegangen ist. Das kann nur bedeuten, daß entweder der Austritt sofort wirksam ist, aber der Monatsbeitrag noch voll zu zahlen ist, oder daß der Austritt erst zum Ende des Monats wirksam wird. Der Verbandsangehörige A ist also spätestens mit Ende des Monats Oktober 1968 aus dem Verein X ausgeschieden.

Wie oben ausgeführt, kommt es bei einer Sperre nicht auf den Tag ihrer Verhängung (Beschluß), sondern für ihre Wirksamkeit gegenüber dem Betroffenen nur auf den Tag der Mitteilung an. Wenn man hiervon ausgeht und gleichzeitig berücksichtigt, daß ein Verein seine Befugnisse intern nur gegenüber Mitgliedern ausüben kann, so ergibt sich, daß die von dem Verein X verhängte Sperre zur Zeit ihrer Mitteilung nicht mehr wirksam werden konnte, weil der Verbandsangehörige A ihm zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angehörte. Der Verein X hätte es in der Hand gehabt, diese ihm sicher unerwünschte Folge dadurch zu vermeiden, daß er selbst dem Verbandsangehörigen A die Sperrung unverzüglich mitgeteilt hätte. Wenn er das versäumt hat, muß er die rechtlichen Folgen daraus hinnehmen.

Da einerseits die Sperrung des Verbandsangehörigen A in der „Badminton-Rundschau“ veröffentlicht worden ist und da andererseits die Entscheidungen des Ehrenrates ohne Nennung der Namen der Beteiligten in der „Badminton-Rundschau“ veröffentlicht zu werden pflegen, sah sich der Ehrenrat veranlaßt, in seiner Entscheidung festzulegen, daß auch die Aufhebung der Sperre in der „Badminton-Rundschau“ zu veröffentlichen ist, und zwar in der gleichen Form wie die Sperrung selbst.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 28 RODBV. Bei den DM 25,— übersteigenden Kosten handelt es sich um Auslagen.

Dr. Lange

Beim Sportfach- und
Fachversandhandel erhältlich.
Bezugsquellennachweis
nur auf Anfrage durch den
Direktimporteure

H. H. Schmidt & Co.,
565 Solingen-Wald



Spezial-Badmintonschuh
„Tiger aus Japan“

bis Gr. 41 DM 16,25 · ab Gr. 42 DM 17,75

„Von der Ausschreibung zu einem Turnier darf nur dann abgewichen werden, wenn in der Ausschreibung ein entsprechender Vorbehalt gemacht worden ist.“

— E 03 — 2/69 —

Urteil

In dem Verfahren
betreffend die Wertung des Jungen-Endspiels
im Schülerturnier des Vereins C am 3. 8. 1968.
Beteiligte:

Verein A
Verein B
Verein C

hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung Dr. Hans-Richard Lange als Obmann Jack Müller als Beisitzer Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer auf den Einspruch des Vereins B gegen die Entscheidung des Jugendausschusses vom 8. Oktober 1968 im schriftlichen Verfahren am 5. Februar für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Jugendausschusses vom 8. Oktober 1968 wird aufgehoben. Der Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des Turnierausschusses des Vereins C über die Wertung des Jungen-Endspiels in dem Schülerturnier am 3. August 1968 wird zurückgewiesen.

Sieger des Jungenendspiels im Schülerturnier des Vereins C am 3. August 1968 wurde der Spieler X vom Verein B.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Jugendausschuß in Höhe von DM 28,— sowie die Kosten des Ehrenratsverfahrens in Höhe von DM 55,— tragen der Verein C und der Verein A je zur Hälfte.

Tatbestand

An dem Schülerturnier des Vereins C am 3. 8. 1968 nahm auch der Spieler Y des Vereins A teil. Obwohl er von seinem Verein nicht fristgerecht zu dem Turnier gemeldet worden war, ließ der veranstaltende Verein ihn spielen. Wie es dazu gekommen ist, ist zwischen den Beteiligten im einzelnen streitig.

Nach der Ausschreibung zu dem Turnier (veröffentlicht in der Badminton-Rundschau Nr. 7/1968) war im einfachen K.o.-System zu spielen. Dies geschah jedoch nicht. Vielmehr ließ der veranstaltende Verein im doppelten K.o.-System spielen.

Im Endspiel der Hauptrunde trafen der Spieler X (Verein B) und der Spieler Y (Verein A) aufeinander; Sieger wurde der Spieler A in drei Sätzen. Der Spieler Y setzte sich in der Trostrunde durch und traf als dessen Sieger wiederum auf den Spieler X. Diesmal siegte der Spieler Y. Nunmehr wurde jedoch ein drittes Spiel X gegen Y durchgeführt; wie es dazu gekommen ist, ist im einzelnen nicht aufgeklärt. In diesem Spiel siegte der Spieler X und wurde danach vom Turnierausschuß zum Turniersieger im Jungeneinzel erklärt.

Hiergegen erhob der Verein A Einspruch. Er vertrat die Auffassung, das dritte Spiel habe nicht stattfinden dürfen, und berief sich dabei auf die Anlage I Abschnitt III 3 f zur DBV-Turnierordnung. Daraufhin erklärt der Jugendausschuß des Landesverbandes mit Entscheidung vom 8. Oktober 1968 den Spieler Y zum Sieger des Jungenendspiels in dem Schülerturnier, und zwar mit der Begründung, das dritte Spiel zwischen X und Y habe nicht stattfinden dürfen, daher komme es auf den Sieger in dem zweiten Spiel an.

Hiergegen erhob der Verein C Einspruch und führte dazu aus, der Spieler Y sei vom Verein A nicht gemeldet, allerdings dann doch zum Turnier zugelassen worden, nachdem man einige Beteiligte befragt habe. Außerdem habe der Verein A das Startgeld von DM 1,— für den Spieler Y nicht gezahlt. Ferner seien alle Beteiligten mit dem dritten Spiel einverstanden gewesen, daher solle man es auch gelten lassen. Schließlich sei das Turnier im einfachen K.o.-System ausgeschrieben gewesen. Dann sei zwar

im doppelten K.o.-System gespielt worden, dies sei aber nicht statthaft gewesen, weil die Ausschreibung anders gelautet habe. Daher dürfe nur die Hauptrunde gewertet werden, in der der Spieler X gewonnen habe.

Vom Obmann des Ehrenrates darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein C als Veranstalter des Turniers nicht auf Grund der von ihm selbst gemachten und zugegebenen Fehler gegen die Wertung des Turniers durch den Jugendausschuß protestieren könne, bat dieser Verein, seinen Protest lediglich als Information aufzufassen.

Gegen die Entscheidung des Jugendausschusses legte jedoch auch der Verein B Einspruch ein, und zwar mit der Begründung, der Spieler Y sei bei Meldeschluß nicht gemeldet gewesen; außerdem sei das einfache K.o.-System in der Ausschreibung festgelegt worden, nachdem der Spieler X Sieger sei, und schließlich seien von keiner Seite Einwände gegen das dritte Spiel X gegen Y erhoben worden. Letzteres bestreitet jedoch der Verein A, der vorträgt, der Spieler Y habe sich gegen das dritte Spiel gestraut. Außerdem sei der Turnierausschuß des Vereins C nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, und schließlich bestünden auch Zweifel an der Anwesenheit des Oberschiedsrichters.

Entscheidungsgründe

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch des Vereins B ist begründet; die Entscheidung des Jugendausschusses mußte daher aufgehoben werden.

Allerdings ist dem Jugendausschuß selbstverständlich darin beizupflichten, daß das dritte Spiel X gegen Y nicht gewertet werden durfte. Das ergibt sich ganz eindeutig aus Abschnitt III 3 f der Anlage I zur DBV-Turnierordnung. Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob sich alle Beteiligten darüber einig waren, daß dieses Spiel entscheidend sein sollte. Daher brauchte nicht geklärt zu werden, ob eine solche Übereinstimmung bestanden hat.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Meldung des Spielers Y rechtzeitig erfolgt ist oder nicht. Fest steht, daß sie bis zum 29. Juli 1968, dem als Tag des Meldeschlusses in der Ausschreibung angegebenen Tag, nicht erfolgt ist. Fest steht auch, daß der Spieler Y noch vor Beginn des Turniers nachgemeldet worden ist, und zwar bevor die Auslosung begonnen hatte. Der Ehrenrat brauchte jedoch nicht darüber zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall eine solche Art der Nachmeldung vom veranstaltenden Verein C zugelassen werden durfte. Verneint man diese Frage, so dürfte der Spieler Y am Turnier überhaupt nicht teilnehmen; dann war schon deswegen der Spieler X als Sieger des Turniers zu werten. Bejaht man die Frage aber, so ist auch dann der Spieler X als Sieger anzusehen, und zwar deswegen, weil in Abweichung von der Ausschreibung statt im einfachen K.o.-System im doppelten K.o.-System gespielt worden ist und bei Zugrundelegung der Ergebnisse nach dem einfachen K.o.-System (Hauptrunde) der Spieler X Sieger des Jungeneinzels war. Nach § 17 SpO müssen bei Einzelturnieren alle Vorbehalte der Turnierleitung hinsichtlich Änderung der Ausschreibung in der Ausschreibung enthalten sein. Daraus ergibt sich eindeutig, daß andere als die vorbehaltenen Änderungen der Ausschreibung nicht zulässig sind.

Damit stimmt Ziffer 32 a der Turnierordnung des DBV überein, der dem Turnierausschuß ausdrücklich zur Pflicht macht, die Einhaltung der Ausschreibung zu überwachen. Der Verein C als Veranstalter hatte sich danach an die Ausschreibung zu halten. Wollte er die Möglichkeit offen lassen, im doppelten K.o.-System zu spielen, so hätte er in der Ausschreibung einen entsprechenden Vorbehalt machen müssen. Von der Zulässigkeit solcher Vorbehalte geht § 17 SpO offensichtlich aus; Vorbehalte hinsichtlich des Austragungsmodus sind in den Ausschreibungen keine Seltenheit. Es hat auch seinen guten Sinn, daß ohne Vorbehalte nicht von der Ausschreibung abgewichen werden darf. Einmal würde sonst Manipulationen Tür und Tor geöffnet. Andererseits soll aber damit auch das Vertrauen derjenigen Spieler geschützt werden,

die sich auf die Ausschreibung verlassen haben (vgl. das Urteil des Ehrenrates vom 18. 8. 1968, Badminton-Rundschau 1968 Nr. 9). Von diesen Grundsätzen kann auch nicht abgewichen werden, wenn es, wie im vorliegenden Fall, wegen des Meldeergebnisses zweckmäßig erscheint, den Austragungsmodus zu ändern. Für solche Fälle besteht die Möglichkeit des Vorbehaltes in der Ausschreibung. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist für solche Fälle sinnvoll, in denen nicht von vornherein feststeht, daß der einmal gewählte Austragungsmodus auf jeden Fall eingehalten werden kann und soll.

Unter diesen Umständen brauchte der Ehrenrat nicht mehr auf das angeblich nicht gezahlte Startgeld, den angeblich nicht ordnungsgemäß besetzten Turnierausschuß und die angebliche Abwesenheit des Oberschiedsrichters einzugehen.

Ist nach den vorstehenden Ausführungen der Spieler X als Sieger im Jungeneinzel des Turniers anzusehen, so mußte die Entscheidung des Jugendausschusses aufgehoben werden. Dem Einspruch des Vereins B wurde damit stattgegeben. Der Einspruch des Vereins A, der zu der Entscheidung des Jugendausschusses geführt hatte, mußte zurückgewiesen werden, weil praktisch die Entscheidung des Turnierausschusses des Vereins C im Ergebnis wieder hergestellt wird.

Der Ehrenrat hat es bedauert, in diesem Verfahren eine Entscheidung fällen zu müssen, zumal es sich um ein Schülerturnier handelt. Die Entscheidung war jedoch nicht zu umgehen, nachdem der Verein A einer Anregung, seinen Einspruch zurückzunehmen, nicht nachgekommen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 RODBV. Dabei mußte die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor dem Jugendausschuß nachgeholt werden, die der Jugendausschuß entgegen § 15 Buchst. b RODBV und § 41 Abs. 2 SpO unterlassen hat. Der Verein A wird dadurch nicht nachträglich beschwert, weil eine für ihn günstige Entscheidung des Jugendausschusses über die Kosten zusammen mit dessen ganzer Entscheidung hätte aufgehoben werden müssen.

Bei den über DM 25,— (Verfahren vor dem Jugendausschuß) bzw. über DM 40,— (Ehrenratsverfahren) hinausgehenden Kosten handelt es sich um Auslagen. Bei der Verteilung der Kosten hat der Ehrenrat berücksichtigt, daß einerseits der Verein A im Ergebnis unterlegen ist, daß aber andererseits der Verein C letztlich die Durchführung des Verfahrens durch sein Abweichen von der Ausschreibung im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 2 RODBV veranlaßt hat. Eine Kostenteilung zwischen diesen Vereinen erschien daher angemessen und wird den Gegebenheiten gerecht.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Dr. Lange

Herausgeber: Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Verantwortlich für den Inhalt: Pressewart Horst-Peter Küsters, 415 Krefeld-Urdingen, Max-Planck-Straße 6, Telefon 4 35 24

Antliche Mitteilungen: Geschäftsstelle des Landesverbandes, 56 Wuppertal-Elberfeld, Zollstraße 5, Postfach 3069

Anzeigen: Pressewart Horst-Peter Küsters

Erscheinungsweise: monatlich am 5.

Anzeigen- und Redaktionsschluß: Am 21. des Vormonats

Preis des Einzelheftes: DM —,25

Druck: Buchdruckerei Josef Broich, 415 Krefeld-Urdingen, Untere Mühlengasse 1—3, Telefon 4 03 79

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gerichtsstand Düsseldorf

Tiger-Schuhe bis Größe 8 15,-DM · Ab Größe 8 1/2, 16,50 DM

Für die z.Zt. vergriffenen Größen, Rucanor lieferbar, mit vollem Umtausch- u. Garantierrecht

Wolfgang Wonsyld - 42 Oberhausen - Stöckmannstraße 84 am Altmarkt - Fernruf 22932